

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.–Karl–Renner–Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 28. Jänner 2021
GZ 832.000/238–PRST/20

Parlamentarische Anfrage 4390/J–NR/2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Dezember 2020 unter der Nr. 4390/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fragen zur Pflichtrücklage der Wirtschaftskammern“ gerichtet.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf § 91a GOG–NR zu verweisen, wonach sich Anfragen an die Präsidentin des Rechnungshofes auf bestimmte in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallende Gegenstände beschränken, nämlich die Haushaltsführung, die Diensthoheit und die Organisation des Rechnungshofes.

Die an mich gerichtete Anfrage betrifft keinen dieser Gegenstände und unterliegt demzufolge nicht dem parlamentarischen Fragerecht.

Unabhängig davon erlaube ich mir, auf den von der Wirtschaftskammer Österreich veröffentlichten Bericht des Rechnungshofes zur „Wirtschaftskammer Österreich“ vom 18. Mai 1998 (Zl. 01587/4–III/1/97) hinzuweisen.

In diesem Bericht hielt der Rechnungshof im Jahr 1998 in Punkt 4.3.4.1 fest, dass laut damals geltender Haushaltsordnung der Wirtschaftskammer Österreich zum Ausgleich unvorhergesehener Schwankungen von Erträgen und Aufwendungen sowie zur Bedeckung außerordentlicher Vorhaben und Aktivitäten angemessene Rücklagen zu bilden seien. In Punkt 4.3.4.2 wurde folglich festgestellt, dass die in der Haushaltsordnung für die Gebarungsreserve festgelegte Höhe eines Jahresfinanzbedarfes der WKO mit dem damaligen Stand der Gebarungsreserve bei weitem nicht erreicht worden sei.

Im Ergebnis bedeutet das, dass der Rechnungshof im genannten Bericht zur „Wirtschaftskammer Österreich“ auf die Differenz zwischen der in der Haushaltsordnung der WKO selbst festgelegten Rücklagenhöhe und dem tatsächlichen Rücklagenstand der WKO zum damaligen Zeitpunkt hingewiesen hat. Die



GZ 832.000/238-PRST/20

Seite 2 / 2

Begründung für die Rücklagenhöhe leitet sich somit aus der Haushaltsordnung der Wirtschaftskammer Österreich und nicht aus einer Empfehlung des Rechnungshofes ab.

Die zuletzt durchgeführte Prüfung der „Pensionsrechte der Beschäftigten der Wirtschaftskammern“ (Reihe KAMMER 2019/1) betraf die Pensionsleistungen der Wirtschaftskammern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Margit Kraker'.

Dr. Margit Kraker

